Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2020/3379

Der Oberbürgermeister

V/61-612-sik-lp
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.02.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	05.03.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	09.03.2020	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	19.03.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
2. Änderung des Landschaftsplans "Schlosspark Morsbroich"
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschlussentwurf:

1. Der Landschaftsplan wird in dem Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ geändert. Der Umriss des Plangebietes ist der „Abgrenzung des Geltungsbereichs“ (Anlage 1 der Vorlage) zu entnehmen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW.

2. Dem Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“ (Anlage 2 der Vorlage) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

3. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 16 LNatSchG NRW frühzeitig an der 2. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ zu beteiligen. Die Planunterlagen sind für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszuhängen.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Lünenbach	Deppe

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Sikorski / FB 61 / 406-6123
(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Die Landschaftsplanung ist Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplanes gelten gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW auch für seine Änderung.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Planungsmittel stehen unter Finanzstelle PN0905 zur Verfügung.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:
(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Derzeit sind noch keine Angaben möglich.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:
(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

Derzeit sind noch keine Angaben möglich.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	**Stufe 1 Information**	**Stufe 2 Konsultation**	**Stufe 3 Kooperation**
[ja]	[ja]	[ja]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens) Förmliches Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des LNatSchG NRW.			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
[ja]	[ja]	[ja]	[ja]

Begründung:

Planungsanlass
Durch die 2. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Schlosspark Morsbroich“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung des Schlossparks als Teil des historischen Gesamtensembles „Schloss Morsbroich“ vorbereitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Revitalisierung des äußeren Schlossparks und die Stärkung seiner Erholungsfunktion mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz in Einklang stehen.

Ziel, Zweck und Inhalt der 2. Änderung des Landschaftsplans
Der äußere Schlosspark Morsbroich war ehemals ein prächtiger englischer Landschaftsgarten, der jedoch seit einigen Jahren nicht mehr gärtnerisch gepflegt wurde und keine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Das im Februar 2018 durch den Museumsverein Morsbroich e. V. vorgelegte und durch den Rat beschlossene „Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen“ (siehe Antrag Nr. 2018/2129 und Vorlage Nr. 2018/2063) umfasst mehrere Bausteine, die zu einer Revitalisierung und Erneuerung des Schlossparks Morsbroich beitragen sollen. Das Ziel besteht darin, einen vitalisierten Park mit bildungs- und kulturorientierten Inhalten bei Erhaltung des landschaftlichen und naturräumlichen Wertes für die Leverkusener Bevölkerung zu gestalten und dessen regionale und überregionale Bedeutsamkeit zu steigern.

Das Standortkonzept sieht neben der Umgestaltung des Schlossparks einen Skulpturen- und Naturdenkmal-Lehrpfad vor und zudem die Schaffung zusätzlicher Stellplätze und die Errichtung eines „Zubaus“ als Erweiterungsgebäude für das Museum. Der „Zubau“ wird im Standortkonzept im äußeren Schlosspark verortet, mit Bezug zum Schloss Morsbroich und seinen Nebenanlagen.

Mit Beschluss vom 10.12.2018 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die bauplanerischen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine sach- und fachgerechte sowie zukunftsorientierte Entwicklung des Standortes zu schaffen (Vorlage Nr. 2018/2589). Die Revitalisierung des Schlossparks wird im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“ durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Höhe von 1,08 Mio. € gefördert (Zuwendungsbescheid vom 20.12.2019). Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 30.09.2019 bis zum 31.12.2023. Innerhalb dieses Zeitraums müssen alle Arbeiten und Maßnahmen abgeschlossen sein. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit, die mit der Förderung einhergeht, soll der Teilbereich des Schlossparks Morsbroich aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des gesamtstädtischen Landschaftsplans herausgelöst und es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine 2. Änderung des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans geschaffen werden.

Der Satzungsbeschluss für die 2. Änderung „Schlosspark Morsbroich“ muss im 3. Quartal 2021 gefasst werden, damit nach der Anzeige des dann beschlossenen Landschaftsplans bei der Bezirksregierung Köln spätestens im Februar 2022 mit den Vegetations- und Landschaftsbauarbeiten begonnen und ein fristgemäßer Abschluss aller notwendigen Arbeiten garantiert werden kann.

Im Zuge der Neuaufstellung des gesamtstädtischen Landschaftsplans könnte der stringente, durch den Fördergeber vorgegebene Zeitplan für die Umgestaltung des Schlossparks Morsbroich nicht eingehalten werden.

Die Neuaufstellung wurde nach der frühzeitigen Beteiligung im September/Oktober 2012 aus verschiedenen Gründen nicht weitergeführt. Zu nennen ist beispielsweise die Personalsituation aufgrund anderer (zeitlich) dringender Projekte, wie etwa das Wohnungsbauprogramm 2030+. Nun soll die Neuaufstellung fortgesetzt werden. Für die Weiterarbeit ist zunächst eine vertiefende faunistische Erhebung in ausgewählten Landschaftsräumen während der Vegetationsperiode erforderlich, bevor der Landschaftsplan-Entwurf erarbeitet bzw. fertiggestellt werden kann. Voraussichtlich nach den Sommerferien 2021 kann der Landschaftsplan-Entwurf der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange in der öffentlichen Auslegung präsentiert werden. Der Satzungsbeschluss für den neuen Landschaftsplan wird nach jetzigem Stand nicht vor Mitte 2022 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt muss sich jedoch die Planung für die Umgestaltung des äußeren Schlossparks bereits in der Umsetzung befinden. Daher wurde auch die faunistische Kartierung des Bereichs Schlosspark Morsbroich gesondert beauftragt.

Beschlusslage

Das vom Museumsverein Morsbroich e. V. vorgelegte „Standortkonzept für die Zukunftssicherung von Schloss Morsbroich in Leverkusen“ wurde am 26.02.2018 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen (Vorlage Nr. 2018/2036). Als Baustein 7 beinhaltet das Standortkonzept die „Herstellung einer neuen Zufahrt über den Schloss-Vorplatz und zusätzliche Stellplätze“. Die Erstellung eines Ergänzungsbaus im Park für das Museum („Zubau“) ist als Baustein 9 darin enthalten.

Im Jahr 2019 sollte durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Schlosspark Morsbroich“ (Vorlage Nr. 2019/2727) und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241/III „Alkenrath – nordwestlich Schloss Morsbroich“ (Vorlage Nr. 2019/2723) die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Infrastruktur am Schloss Morsbroich geschaffen werden. So sollte der Neubau eines Parkplatzes für rund 100 PKW im äußeren Schlosspark erfolgen. Beide Vorlagen bzw. die Beschlussvorschläge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen (SBP) am 18.03.2019 sowie in der Ratssitzung am 08.04.2019 abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte zu den Vorlagen Nr. 2019/2723 und 2019/2727 einen Änderungsantrag (Antrag Nr. 2019/2801), zu dem in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Planen am 18.03.2019 folgender Beschluss gefasst wurde: „Bei den Planungen zum Gelände des Schlosses Morsbroich wird auf einen Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Alternative zur Unterbringung der Parkplätze zu erarbeiten. (…)“ (Niederschrift zur 41. Sitzung (18. TA) des SBP vom 18.03.2019).

Zu den Parkplätzen am Schloss Morsbroich folgte ein Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.05.2019 (Antrag Nr. 2019/2908), über den in der Ratssitzung am 01.07.2019 entschieden wurde. Darin geht es um die Erweiterung bzw. Aufstockung des bestehenden Parkplatzes am Schloss Morsbroich. Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: „Die Verwaltung wird beauftragt, das Parkplatzangebot am bisherigen Parkplatz zu verdoppeln, indem dieser Parkplatz durch Tieferlegung, gekoppelt mit einer Aufständerung, erweitert wird.“

Planungsrechtlicher Status
Das Plangebiet liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans, der hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-8 „Bürgerbusch“ festsetzt. Der äußere Schlosspark ist aufgrund der besonderen Erlebbarkeit der Landschaft als LSG festgesetzt worden. Für den Änderungsbereich ist das Entwicklungsziel Nr. 9 „Erhaltung von Grünflächen“ dargestellt. Es gelten für den gesamten äußeren Schlosspark die generellen Verbote und Gebote für LSG in Leverkusen. Danach ist unter anderem das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen grundsätzlich verboten. Auch die Errichtung von Straßen, Wegen oder Stellplätzen ist im LSG nicht zulässig.

Damit eine naturverträgliche Neugestaltung der Parkanlage erfolgen kann, ist die Änderung des Landschaftsplans durch Änderung des Entwicklungszieles und eine Überarbeitung des Schutzzweckes und der Festsetzungen für den Bereich des Schlossparks Morsbroich erforderlich. Das Entwicklungsziel 9 soll in das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr“ geändert werden.

Es ist vorgesehen, durch ein auf den Schlosspark zugeschnittenes LSG Nr. 2.2-16 „Schloss Morsbroich“ der spezifischen Situation Rechnung zu tragen. Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden. Dazu dienen auch die dem Nutzungszweck des Außenparks des Museum Schloss Morsbroich unterstützenden Ge- und Verbote und Unberührtheitsbestimmungen.

Zunächst wurde überlegt, einen Teilbereich des äußeren Schlossparks aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen, um hier – gemäß dem Standortkonzept des Museumsvereins Morsbroich e. V. – langfristig einen „Zubau“ als Ergänzung für das Museum zu ermöglichen. Wie die zusätzlichen Parkplätze wird auch ein „Zubau“ im äußeren Schlosspark durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) aufgrund dessen hoher ökologischer Wertigkeit abgelehnt.
Die Errichtung eines „Zubaus“ ist auf Grundlage des derzeit gültigen Landschaftsplans fachlich-rechtlich nicht möglich. Das Planungsbüro soll gemäß der Stellungnahme der UNB prüfen, ob der Zubau fachlich-rechtlich im Rahmen der 2. Änderung des Landschaftsplans durch eine Unberührtheitsklausel im äußeren Schlosspark möglich wäre. Zudem kann weiterhin geprüft werden, ob die Errichtung eines „Zubaus“ im inneren Schlosspark erfolgen könnte.
Das Thema „Stellplätze“ ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des Landschaftsplans.

Infolge der Entscheidung über den Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.05.2019 (Antrag Nr. 2019/2908) wurde eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Stellplatzangebotes im Bestand in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden der Politik gesondert vorgestellt.

Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat eine umfangreiche kritische Stellungnahme zur Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutz zur Ermöglichung des „Zubaus“ im äußeren Schlosspark und zu der seinerzeit angedachten Stellplatzanlage im äußeren Schlosspark abgegeben. (Hinweis: Eine Stellungnahme der UNB zu den Parkplätzen ist zu den Beschlussvorlagen Nr. 2019/2723 und 2019/2727 vorgebracht worden.) Der äußere Schlosspark erfüllt bereits heute die in § 26 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen, nach denen Landschaftsschutzgebiete (LSG) festzusetzen sind. Daher ist der Außenpark von Schloss Morsbroich im derzeit gültigen Landschaftsplan als LSG festgesetzt.

Weiteres Vorgehen
Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. Es erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durch einen vierwöchigen Aushang. Im Verfahren wird zudem der Naturschutzbeirat beteiligt.

Anlage/n:

Anlage 1: Geltungsbereich 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich
Anlage 2: Planzeichnung 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich
Anlage 3: Entwurf Entwicklungsziel 4; 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich
Anlage 4: Entwurf Textl. Festsetzungen 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich
Anlage 5: Stellungnahme-1 UNB 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich
Anlage 6: Stellungnahme-2 UNB 2. Änd. Landschaftsplan Morsbroich

Geltungsbereich der 2. Änderung des Landschaftsplanes Schloßpark Morsbroich

Gebietsgröße: 6,08 ha

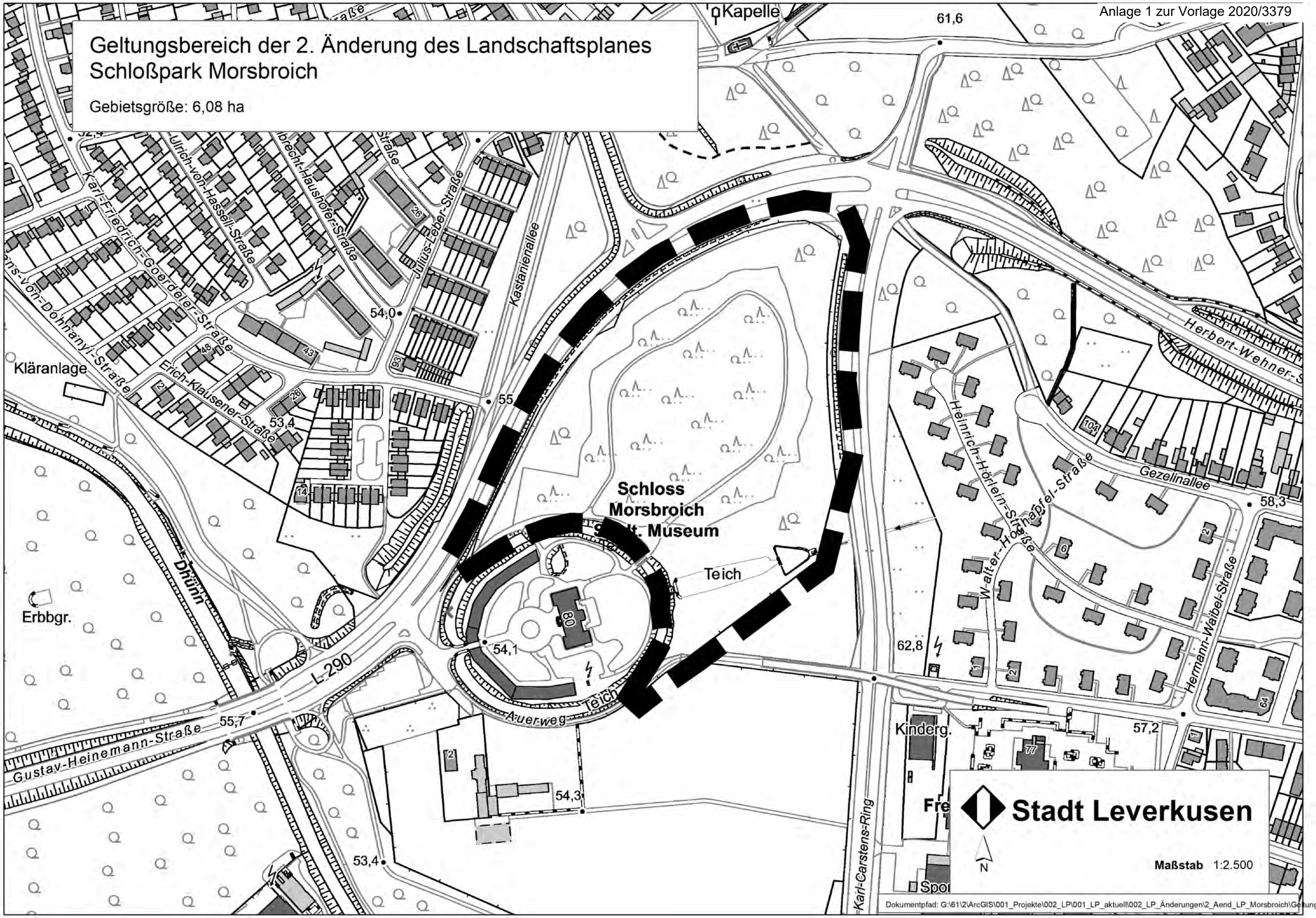

Anlage 2 zur Vorlage 2020/3379

2. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Stadt Leverkusen

STADTTEIL: ALKENRATH

BEREICH: SCHLOSS MORSBROICH

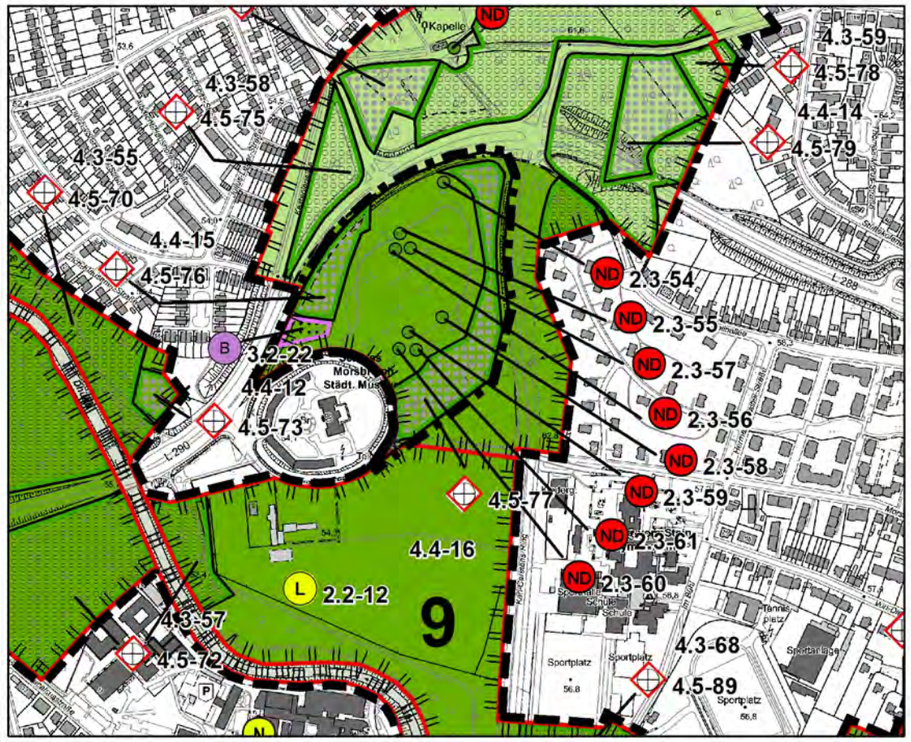

VORHANDENE DARSTELLUNG M.: 1:7.500

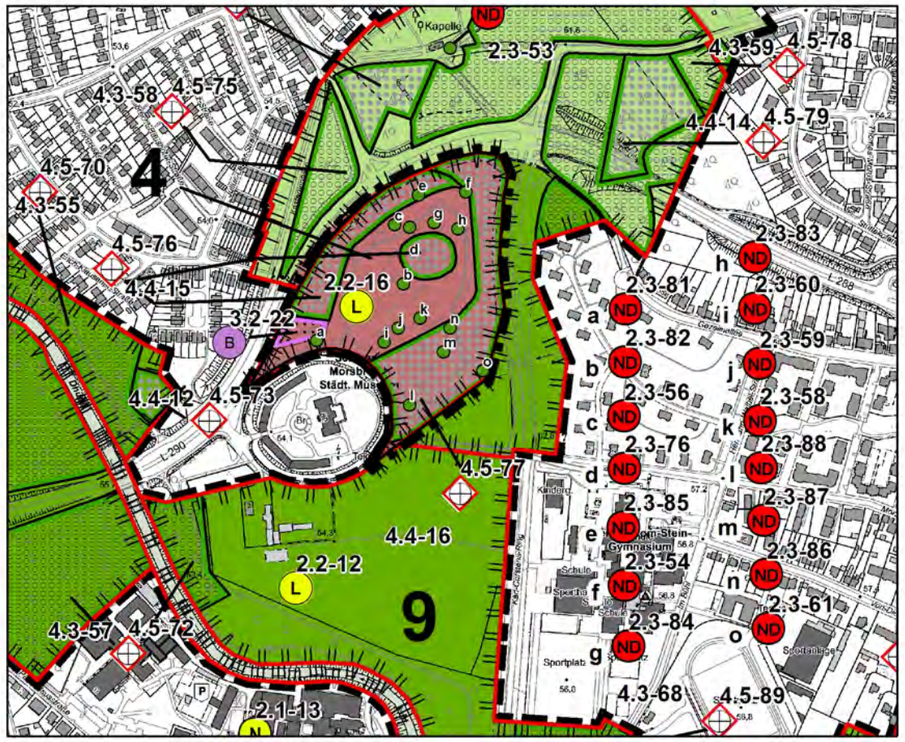

GEPLANTE DARSTELLUNG M.: 1:7.500

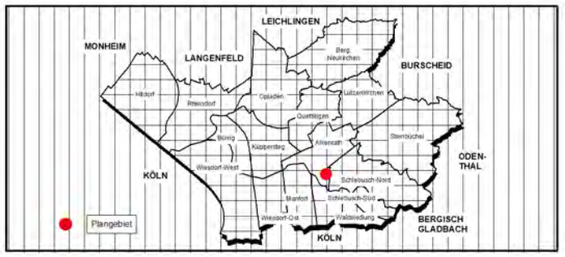

Änderungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Landschaftsplanes

Stadtgrenze

Entwicklungsziele für die Landschaft

- 1 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen
- 3(a) Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft für eine Erholungsnutzung
- 3(b) Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft als funktionsfähige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere
- 4 Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr
- 5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- 6 Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufhebung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen
- 7 Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihre Gestaltung als öffentliche Grünanlage
- 8 Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- 9 Erhaltung von Grünflächen
- 10 Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- 2.1 Naturschutzgebiet
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmal
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (flächenförmig)
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil (punktförmig)

Zweckbestimmung für Brachflächen

- 3.1 Natürliche Entwicklung
- 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege
- 3.3 Anderweitige Sondernutzung

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

- 4.1 Untersagung der Erstaufforstung
- 4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz
- 4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- 4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

- 5.1 Anpflanzungen
  - Baumreihe / Allee
  - Baumgruppe / Einzelbaum
  - Gehölzgruppe, -streifen
- 5.2 Aufforstungen
- 5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen
  - Wanderweg
  - Radweg
  - kombinierter Rad- und Wanderweg
  - Reitweg
- 5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen:

Landesnaturschutzgesetz NRW
- LNatschG NRW. d. F. d. B.
vom 26. März 2019
(GV. NRW. S. 193)

Am __.__.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Aufstellung der Änderung des Landschaftsplans gem. § 14 (1) LNatschG NRW beschlossen und ist gemäß § 14 (1) Satz 2LNatschG NRW am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Am __.__.____ hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlicheit gefasst.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 16 LNatschG NRW in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Am __.__.____ hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Änderung des Landschaftsplans mit Begründung als Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
i. V. Beigeordnete

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.____ hat die Änderung des Landschaftsplans als Entwurf mit der Begründung gem. § 17 LNatschG NRW in der Zeit vom __.__. bis einschl. __.__.____ öffentlich ausgelegen

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordnete

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.____ die Änderung des Landschaftsplans mit Begründung beschlossen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Die Änderung des Landschaftsplans mit der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

Die Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 18 LNatschG NRW angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln

Das erfolgte Anzeigeverfahren über die Änderung des Landschaftsplans bei der Bezirksregierung ist am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

FACHBEREICH STADTPLANUNG

KO_612_04_19

Dokumentpfad: G:\61\2\ArcGIS\001_Projekte\002_LP\001_LP_aktuell\002_LP_Änderungen\2_Aend_LP_Morsbroich\Planzeichnung_2_Aend_LP_Morsbroich.mxd

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

1.4	*<u>Entwicklungsziel 4</u>* (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW) *Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr* *Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:* - *die Niederterrassenlandschaft nordöstlich von Hitdorf (Teilbereich des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“)* - den Außenpark des Museum Schloss Morsbroich	*Für die unter „Textliche Darstellungen“ aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume ist nach Maßgabe folgender Kriterien zu rekultivieren:* - *Gestaltung der Wasserflächen und Ausformung der Ufer für verschiedene wasserorientierte Aktivitäten* - *räumliche Abgrenzung von Aktivitätsbereichen unterschiedlicher Verträglichkeit (z. B. Baden und Surfen)* - *Konzentrieren von Angeboten mit befestigten bzw. baulichen Erholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielplätze)* - *Erschließen des Gebietes mit Wander- und Radwegen* - *Schaffen von Landschaftsräumen für das Spielen im Freien (z. B. Liege- und Spielwiesen)* *Dieser Standort ist im Landesentwicklungsplan III, im Gebietsentwicklungsplan und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.* *Für das Gebiet des geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes liegt die städtebauliche Rahmenplanung – Tageserholungsstätte „Knipprather Wald“ – vor sowie ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan.* *Das Hauptwegenetz (bestehend aus Wander-, Rad- und Reitwegen) ist im Landschaftsplan als Erschließungsmaßnahme (§ 26 LG) unter der entsprechenden Ziffer festgesetzt.*

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

		Der Außenpark des Museums Schloss Morsbroich soll denkmalgerecht revitalisiert und zum soziokulturellen Begegnungsort weiterentwickelt werden. Damit sollen konkret folgende Ziele erreicht werden: <u>Öffnung der Parkanlage und des Schlosses:</u> Ziel ist es, sich auf naturverträgliche Weise der ursprünglichen Offenheit der Parkanlage auf Grundlage der historischen Herkunft der Anlage wieder anzunähern. Es ist von großem Interesse, die Wegeverbindungen und Raumbeziehungen zu schaffen, um das Zusammenspiel mit dem Schloss und damit wieder die ursprüngliche gestalterische Einheit zu erhalten und das baukulturelle Kleinod Schloss Morsbroich zu vervollständigen. <u>Gesamtaufwertung der Anlage:</u> Durch die Aufwertung des Parks sollen Kunstausstellungen, Architektur und qualitätsvoller Freiraum gesamtheitlich wahrgenommen und das Zusammenwirken prägend vermittelt und erlebbar gemacht werden. <u>Schaffung eines Begegnungsortes und der Möglichkeiten für spielerisches Erleben im Schlosspark:</u> Der Schlosspark soll anhand von Lehr- und Themenpfaden, Natur- und Raumerlebnis, etc. insbesondere im Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, mit museumsnaher Ausrichtung genutzt werden (Museumspädagogik, Schulen, Erwachsenenbildung).

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

		<u>Akzeptanzsteigerung und Zuwachs an regionalem Interesse:</u> Die Revitalisierung der Parkanlage soll ein entscheidender Baustein für den Erfolg und die Akzeptanz des Gesamtbereichs mit seiner hohen kulturellen und kulturhistorischen Bedeutung für die Bevölkerung sein. Die Anlage soll wieder im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger sowie aller Besucherinnen und Besucher als erlebbarer Freiraum mit besonderen Qualitäten verankert werden. Da die Menschen die Anlage wieder nutzen können, wird auch eine deutlich höhere Besucherzahl und somit eine höhere Frequentierung der Ausstellungen im Museum gemessen an den Besucherzahlen erwartet. Das Museum Morsbroich soll einen Zuwachs an regionalem Interesse gewinnen. <u>Steigerung der Auslastung</u>: Gleichzeitig soll durch die neue Möglichkeit der Raumanmietungen innerhalb des Schlossgebäudes eine deutliche Steigerung der Auslastung erreicht werden. Die gewonnenen Nutzerinnen und Nutzer sollen dann durch gezielte Information und Ansprache in den revitalisierten Schlosspark geführt werden. Park und Schloss sollen wieder gesamtheitlich nutz- und erlebbar werden. Großveranstaltungen - wie z. B die hochwertigen Marktveranstaltungen „Schlosszauber" und „Landpartie" - sprechen heute schon u. a. durch die besondere Qualität des Ortes eine große überregionale Klientel an (die letzte Veranstaltung hatte ca. 12.000 Besucherinnen und Besucher). Auch diese Besucherinnen und Besucher sollen die revitalisierte Parkanlage in diesem Kontext kennenlernen und die lnwertsetzung der Anlage in großem Maße miterleben

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

		(Nutzung der Lehr- und Themenpfade, Natur- und Raumerlebnis, etc.). Anhand der Besucherzahlen in der revitalisierten äußeren Parkanlage könnte bewertet werden, dass die geplante Impulswirkung eingetreten ist. <u>Mobilitätskonzept und Erschließung:</u> Die Revitalisierung der Parkanlage soll dazu dienen ein neues Mobilitätskonzept anzustoßen. Ziel ist es, den Radverkehr zu fördern, neue Wegeverbindungen für den Fußverkehr anzulegen und PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vorzusehen sowie einen barrierefreien Zugang zum Schloss sicher zu stellen. Die Parkanlage soll sich durch eine geeignete Wegeführung zu den angrenzenden Fuß- und Radwegetrassen öffnen und sich damit über die kommunalen Radwege in das Radwegenetz des Landes NRW einbringen.

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

Df 2.2-166	<u>Landschaftsschutzgebiet „äußerer Schlosspark Morsbroich“</u> Schutzzweck gemäß § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 26 (1) BNatSchG insbesondere: - zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als bedeutsames kulturhistorisches Denkmal, - zum Erhalt und zur Entwicklung des äußeren Schlossparks des Museum Schloss Morsbroich als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum, - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: (wird nach Vorlage der faunistischen Untersuchung im nächsten Verfahrensschritt ergänzt), Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 16 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote**:** - Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark durch z. B. Standorte für Plastiken inkl. Hinweiseinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfeste.	Historisch bedeutsame Parkanlage im Anschluss an das Museum Schloss Morsbroich.

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

	- Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks. Von den unter 2.2 festgesetzten allgemeinen Verboten Nr. 1 bis 16 bleiben folgende Verbote unberührt: 1. Die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumspflege. Die Untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass durch die Maßnahme der Museumsstandort Schloss Morsbroich gestärkt wird und die Maßnahmen den Charakter des geschützten Gebietes weder verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.	

2.3	<u>Naturdenkmale</u> § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NW in Verbindung mit § 28 BNatSchG	
Df 2.3-54	*1 Blutbuche*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*
Df 2.3-56	*1 Platane*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*
Df 2.3-57	*1 Sommerlinde*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*
Df 2.3-58	*1 Blutbuche*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur einfacheren Lesbarkeit ist der Text des geltenden Landschaftsplanes im Gegensatz zu den geplanten Änderungen *kursiv gesetzt*.

Df 2.3-59	*1 Platane*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*
Df 2.3-60	*1 Rotbuche*	*Parkanlage des Schlosses Morsbroich*
Df 2.3-61	1 Rosskastanie	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-81	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-82	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-83	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-84	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-85	1 Mammutbaum	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-86	1 Stieleiche	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-87	1 Bergahorn	Parkanlage des Schlosses Morsbroich
Df 2.3-88	1 Platane	Parkanlage des Schlosses Morsbroich

32 - Untere Naturschutzbehörde 29.01.2020

61 - Stadtplanung
Über Dez. III

LP / Entwurf Beschlussvorlage 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“
- Vorlage Nr. 2020/3379 vom 09.01.2020
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft

In § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Tatbestandsvoraussetzungen (TBV) genannt, nach denen Gebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festzusetzen sind. Für Gebiete, die die TBV erfüllen, ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich und sie werden rechtsverbindlich im Landschaftsplan (LP) als LSG festgesetzt. Der Außenpark von Schloss Morsbroich ist im derzeit gültigen LP als LSG ausgewiesen und erfüllt die TBV.

Die oben genannte Beschlussvorlage sieht die Herausnahme eines etwa 1.500 Quadratmeter großen Bereiches aus dem LSG im Nordwesten des Außenparks vor. Dort wird laut Vorlage die Errichtung eines ‚Zubaus‘ als Erweiterungsgebäude für das Museum angestrebt.

Die beschriebene Herausnahme aus dem LSG lehnt die UNB ab, da
- nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
- größere Bäume gefällt werden müssten,
- mit der Entfernung des prägenden Gehölzbestandes bestimmten Tier- und Pflanzenarten Lebensstätten und Lebensraum genommen würde,
- die Diskussion um weitere Parkplätze erneut anstoßen würde und da
- Bürgerproteste bis hin zur Bez.-Reg. zu erwarten sind.

Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll weiterhin die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden.

Im Rahmen der 2. Änderung des LP „Schlosspark Morsbroich“ ist vom Planungsbüro zu überlegen, ob rechtlich durch eine Unberührtheitsklausel der Zubau im äußeren Schlosspark möglich wäre.

Nach dem zurzeit gültigen LP wäre ein Zubau nur im Innenbereich des Schlosses (= außerhalb des LSG) möglich.

Des Weiteren muss bei der Aufstellung von LP gem. § 14 LNatSchG eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat erfolgen (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990). Der Naturschutzbeirat ist demnach an der Beschlussvorlage zu beteiligen.

32 – Untere Naturschutzbehörde 30.01.2020

Dez. III

LP / Entwurf Beschlussvorlage 2. Änderung des Landschaftsplans „Schlosspark Morsbroich“
- Parkplatzbau im Außenpark von Schloss Morsbroich
- Vorlage Nr. 2020/3379 vom 09.01.2020
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft

Das Standortkonzept sieht die Realisierung von 50-60 Parkplätzen im Außenpark von Schloss Morsbroich vor.

In § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Tatbestandsvoraussetzungen (TBV) genannt, nach denen Gebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festzusetzen sind. Für Gebiete, die die TBV erfüllen, ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich und sie werden rechtsverbindlich im Landschaftsplan (LP) als LSG festgesetzt. Der Außenpark von Schloss Morsbroich ist im derzeit gültigen LP als LSG ausgewiesen und erfüllt die TBV.

Dort sind laut §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit §§ 1, 9 und 11 BNatSchG und in Verbindung mit dem LP alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen und
- bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Die Herausnahme einer Fläche aus dem LSG, um 50-60 Parkplätze zu realisieren, lehnt die UNB ab, da

- nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
- größere Bäume gefällt werden müssten,
- mit der Entfernung des prägenden Gehölzbestandes bestimmten Tier- und Pflanzenarten Lebensstätten und Lebensraum genommen würde,
- das Landschaftsbild in seiner geschützten Wirkung beeinträchtigt werden würde
- Bürgerproteste bis hin zur Bez.-Reg. zu erwarten sind.

Neben dem erforderlichen Schutz von Natur und Landschaft soll weiterhin die Erholungsfunktion dieses Landschaftsraums für die Öffentlichkeit gesichert werden.

Des Weiteren muss bei der Aufstellung von LP gem. § 14 LNatSchG eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat erfolgen (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990). Der Naturschutzbeirat ist demnach an der Beschlussvorlage zu beteiligen.